

(Verschriftung der Originalfassung vom 6.2.1969 in neuer Rechtschreibung)

**Vereinbarung**  
**zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder**  
**zur Durchführung des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit**  
vom 22. Januar 1963

Zur Durchführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit vom 22. Januar 1963 (BGBl. II S. 705 ff) – im folgenden als der Vertrag bezeichnet – wird vereinbart:

1. Zwischen Bund und Ländern besteht Übereinstimmung darüber, dass die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Durchführung des Vertrages die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern nicht ändern kann.

Die Bundesregierung wird in Angelegenheiten, die der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder unterliegen, entsprechend den Grundsätzen der Lindauer Absprache vom 14. November 1957 verfahren. Die Ständige Vertragskommission der Länder wird hierbei nicht eingeschaltet.

2. Die Bundesregierung bestellt auf Vorschlag der Länder den Chef einer Landesregierung als Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Frankreich gemäß Abschnitt I Ziffer 3 Buchstabe 1 Satz 2 des Vertrages.

Der Vorschlag der Länder soll vorher mit dem Bundeskanzler abgestimmt werden.

3. Der Bevollmächtigte führt die Amtsbezeichnung „Der Bevollmächtigte der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit“.

Der Bevollmächtigte rangiert protokollarisch in der Reihe der Bundesminister unmittelbar nach dem Bundesminister des Auswärtigen. In Wahrnehmung seiner Aufgaben führt er einen Dienststander, wie er einem Bundesminister zusteht.

4. Der Bevollmächtigte übt seine Tätigkeit im Verhältnis zum französischen Vortragspartner im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen aus. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird ihm der Leiter der Kulturabteilung des Auswärtigen Amtes beigeordnet.

5. Der Bevollmächtigte vertritt im Rahmen der Durchführung des Vertrages die Bundesrepublik Deutschland für den kulturellen Bereich, der innerstaatlich der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder unterliegt.

Der kulturelle Kompetenzbereich des Bundes wird von den zuständigen Bundesministern unmittelbar wahrgenommen. Dies schließt nicht aus, dass im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Bevollmächtigten und den zuständigen Bundesministern Absprachen über die Vertretung in Einzelfragen bei deutsch-französischen Verhandlungen getroffen werden. Die Beteiligten werden sich entsprechend unterrichten.

6. Der Bevollmächtigte hat die Aufgabe, die Koordinierung der Auffassungen der Länder rechtzeitig herbeizuführen und darauf hinzuwirken, dass diese mit den außenpolitischen Belangen des Bundes im Bereich der kulturellen auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu Frankreich in Einklang gebracht werden.

Bei unmittelbaren Gesprächen des Auswärtigen Amts mit Landesregierungen in kulturellen Angelegenheiten, die den Vertrag berühren, wird der Bevollmächtigte beteiligt.

7. Bund und Länder verpflichten sich, den Bevollmächtigten in jeder Weise zu unterstützen.

8. Der Bevollmächtigte wird zu Sitzungen der Bundesregierung eingeladen, wenn Belange seines Tätigkeitsbereiches beraten werden.

9. Der Bevollmächtigte ist in der Interministeriellen Kommission gemäß Abschnitt I Ziffer 4 des Vertrages vertreten.

10. Die Bundesregierung wird den Bevollmächtigten über die Gespräche zwischen den Leitern der Kulturabteilungen des Auswärtigen Amts und des französischen Außenministeriums eingehend unterrichten, soweit die Zuständigkeiten der Länder berührt sind. Das gleiche gilt für Zusammenkünfte zwischen dem Bundesminister für Familie und Jugend und dem französischen Minister für Jugend und Sport.

Der Bevollmächtigte unterrichtet die Landesregierungen.

11. Soweit in Zusammenkünften zwischen Vertretern der Bundesregierung und des französischen Vertragspartners im Rahmen des Vertrages Gegenstände außerhalb des kulturellen Bereichs und der Jugendfragen behandelt werden, die innerstaatlich in die Zuständigkeit der Länder fallen, wird die Bundesregierung die Landesregierungen unterrichten.

12. Der Bevollmächtigte trägt Sorge für die laufende Unterrichtung des Auswärtigen Amts sowie der beteiligten Bundesressorts über alle Maßnahmen der Länder, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind.

Die Länder werden dem Bevollmächtigten die Teilnahme an Beratungen ermöglichen, die ihrer Meinungsbildung in kulturellen Angelegenheiten im Rahmen der deutsch-französischen Zusammenarbeit dienen.

13. Im Rahmen seiner Tätigkeit gegenüber dem französischen Vertragspartner regelt der Bevollmächtigte die Hinzuziehung von Sachverständigen aus dem kulturellen Bereich im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt.

Sofern sich bei den Gesprächen zwischen den Leitern der Kulturabteilung des deutschen und des französischen Außenministeriums die Hinzuziehung von Sachverständigen als notwendig erweist, wird, soweit die Zuständigkeit der Länder berührt ist, der Bevollmächtigte beteiligt.

14. Der Bevollmächtigte bedient sich bei seiner Tätigkeit im Verhältnis zum französischen Vertragspartner und zu Stellen des Bundes einer Arbeitseinheit im Auswärtigen Amt (Arbeitseinheit I), im übrigen einer Arbeitseinheit, die von einem Bediensteten aus dem Länderbereich geleitet wird (Arbeitseinheit II). Umfang und Ausstattung der Arbeitseinheiten werden dem jeweiligen Arbeitsanfall angepasst.

Einzelheiten der Arbeitsweise, des Schriftverkehrs und der Dienstreisen des Bevollmächtigten und seiner Mitarbeiter regelt die Anlage. Sie kann im Einvernehmen zwischen dem Bevollmächtigten und dem Auswärtigen Amt geändert werden.

15. Zwei der deutschen Vertreter der öffentlichen Verwaltungen im Kuratorium des deutsch-französischen Jugendwerks sowie deren Stellvertreter werden von der Bundesregierung auf Vorschlag der Landesregierungen ernannt. Sie können nur im Einverständnis mit den Landesregierungen vorzeitig abberufen werden.

Vor anderen personellen Entscheidungen soll die Bundesregierung den Landesregierungen Gelegenheit geben, sich zu äußern. Hierzu gehören die Ernennung der sechs Mitglieder des Kuratoriums und deren Stellvertreter, die leitende Stellungen

In Ausführung des Abkommens über das deutsch-französische Jugendwerk vom 5. Juli 1963 wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass das Jugendwerk grundsätzlich die Jugendbegegnung und den Jugendaustausch nur anregt und fördert, nicht dagegen selbst durchführt.

16. Bei Anpassungen gemäß Abschnitt III Ziffer 4 des Vertrages wird die Bundesregierung die Regierungen der Länder gemäß der Lindauer Absprache beteiligen.

Bonn, den 6. Februar 1969

Für die Bundesregierung:  
Der Bundeskanzler  
Gez. Kiesinger

Für die Regierung des Landes Baden-Württemberg:  
Der Ministerpräsident  
Gez. Hans Filbinger

Für die Staatsregierung des Freistaates Bayern:  
Der Ministerpräsident

Für den Senat des Landes Berlin:  
Der Regierende Bürgermeister  
Gez.: Schütz

Für den Senat der Freien Hansestadt Bremen:  
Der Präsident des Senats

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg:  
Der Präsident des Senats

Für die Regierung des Landes Hessen:  
Der Ministerpräsident

Für die Regierung des Landes Niedersachsen:  
Der Ministerpräsident

Für die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Der Ministerpräsident

Für die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz:  
Der Ministerpräsident

Für die Regierung des Saarlandes:  
Für den Ministerpräsidenten  
(Justizminister)

Für die Regierung des Landes Schleswig-Holstein:  
Der Ministerpräsident

Arbeitsweise

1. Entsprechend der bisherigen Praxis nehmen an den Besprechungen des Bevollmächtigten mit dem französischen Minister in der Regel außer dem Leiter der Kulturabteilung des Auswärtigen Amts die Leiter der Arbeitseinheiten teil. Die Teilnahme weiterer Persönlichkeiten regelt sich nach Ziffer 13 der Vereinbarung.
2. Die Zusammenkünfte des Bevollmächtigten und des französischen Ministers werden durch eine kleine Arbeitsgruppe ihrer Mitarbeiter gemeinsam vorbereitet. Die Leiter der Arbeitseinheiten sind an den Besprechungen beteiligt. Den Sprecher der deutschen Seite bestimmt der Bevollmächtigte im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt.
3. Die Behandlung aller im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bevollmächtigten stehenden Fragen einschließlich der internen Vorbereitung der Besprechungsunterlagen, erfolgt durch die Arbeitseinheiten in engster gegenseitiger Fühlungnahme. Hierbei obliegt der Arbeitseinheit I der Verkehr mit den Bundesressorts und deren Dienststellen, dem französischen Partner sowie anderen ausländischen und internationalen Dienststellen, der Arbeitseinheit II der Verkehr mit den Ländern und den zu diesen in einem gewissen Zuordnungsverhältnis stehenden Stellen. Soweit in der Frage der Zuordnung Zweifel bestehen, ist Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt herzustellen.
4. Die Arbeitseinheiten sorgen dafür, dass zu den vorgesehenen Besprechungspunkten der Treffen des Bevollmächtigten mit dem französischen Minister das Auswärtige Amt auf Grund von Vorlagen rechtzeitig vom außenpolitischen Standpunkt aus Stellung nehmen kann. Das Gleiche gilt, soweit fachliche Belange der Bundesressorts berührt werden.
5. Soweit der Bevollmächtigte unmittelbar tätig wird, erhalten beide Arbeitseinheiten Durchdruck seiner Schreiben und Aktenvermerke.
6. Deutsch-französische Sachverständigenbesprechungen erfolgen auf Grund einer Abstimmung zwischen dem Bevollmächtigten und dem französischen Partner. Für ihre Vorbereitung durch die Arbeitseinheiten gilt die Zuständigkeitsverteilung gemäß Ziffer 3. Über die Teilnahme der deutschen Vertreter entscheidet der Bevollmächtigte im Einvernehmen mit dem Leiter der Kulturabteilung des Auswärtigen Amts.

7. Deutsche Sachverständigenbesprechungen erfolgen auf Grund einer Abstimmung zwischen dem Bevollmächtigten und dem Auswärtigen Amt. Soweit die Zuständigkeit von Bundesressorts berührt ist oder in Fällen, in denen die Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern strittig ist, sind die betreffenden Bundesressorts zu beteiligen. Die Federführung liegt bei der Arbeitseinheit II. Die Arbeitseinheit I ist zu beteiligen.
8. Zu Veranstaltungen anlässlich von Treffen des Bevollmächtigten mit dem französischen Minister und von deutsch-französischen Sachverständigenbesprechungen lädt der Bevollmächtigte ein. Sofern das Auswärtige Amt zu einer Veranstaltung einzuladen beabsichtigt, ist Einvernehmen mit dem Bevollmächtigten herzustellen. In jedem Fall trägt das Auswärtige Amt die Kosten. Unberührt bleiben Einladungen des Bevollmächtigten in seiner Eigenschaft als Regierungschef seines Landes.

## II. Schriftverkehr

Im Schriftverkehr wird wie folgt verfahren:

1. Der Bevollmächtigte verwendet gemäß Ziffer I. 3. für den Arbeitsbereich der Arbeitseinheit I als Briefkopf:

DER BEVOLLMÄCHTIGTE  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
FÜR KULTURELLE ANGELEGENHEITEN  
IM RAHMEN DES VERTRAGES ÜBER  
DIE DEUTSCH-FRANZÖSISCHE ZUSAMMENARBEIT

Bonn, den  
Adenauerallee 99-103  
Tel.: 171  
Hausruf

Für den Arbeitsbereich der Arbeitseinheit II:

DER BEVOLLMÄCHTIGTE  
u.s.w.

Bonn, den  
(z.Z.) Schlegelstr. 1  
Tel.: 21 401

Er zeichnet: (N.d.H.Bv.)  
Ministerpräsident

2. Die Arbeitseinheiten verwenden den entsprechenden Briefkopf mit dem Zusatz: BÜRO.
3. Der dem Bevollmächtigten beigeordnete Leiter der Kulturabteilung des Auswärtigen Amts verwendet in dieser Eigenschaft den Briefkopf des Auswärtigen Amts.

4. Sofern ein hoher politischer Beamter als Berater des Bevollmächtigten in Sachfragen der Länderseite tätig wird, kann er mit Zustimmung des Bevollmächtigten den Briefkopf der Arbeitseinheit II benutzen.
5. Die Staatskanzlei des Bevollmächtigten verwendet in Angelegenheiten, die seine Tätigkeit als Bevollmächtigten betreffen, den Briefkopf der Staatskanzlei. Sie wird ausschließlich im internen Verkehr mit den beiden Arbeitseinheiten tätig.
6. Der amtliche Schriftverkehr zwischen dem Bevollmächtigten und der französischen Seite wird über das Auswärtige Amt geleitet (Arbeitseinheit I). Hiervon unberührt bleibt der persönliche Schriftwechsel zwischen dem Bevollmächtigten und dem französischen Minister.
7. Die Ausstattung der Arbeitseinheit I obliegt dem Auswärtigen Amt, der Arbeitseinheit II der Länderseite. Das Auswärtige Amt versorgt beide Arbeitseinheiten und den Bevollmächtigten mit dem amtlichen Briefpapier.

### III. Dienstreisen

1. Reisekosten für den Bevollmächtigten und für den an seinen Zusammenkünften mit dem französischen Minister teilnehmenden deutschen Personenkreis (Ziffer I. 1.), für die Zusammenkünfte der vorbereitenden Arbeitsgruppe (Ziffer I. 2.) und für die deutschen Teilnehmer an deutsch-französischen Sachverständigenbesprechungen (Ziffer I. 6.) trägt das Auswärtige Amt. Anträge auf Genehmigung dieser Reisen – soweit erforderlich – stellt für die Länderseite Arbeitseinheit II über Arbeitseinheit I an das Auswärtige Amt. Die Auszahlung der Reisekosten geschieht unmittelbar an die Teilnehmer.
2. Informationsreisen deutscher Bediensteter nach Frankreich im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bevollmächtigten bedürfen der Billigung durch den Bevollmächtigten im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt.
3. Reisekosten für deutsche Teilnehmer an internen deutschen Besprechungen (Ziffer I. 7.) trägt das Auswärtige Amt nur, soweit die Teilnahme auf seine Veranlassung erfolgt.
4. Reisekosten der Arbeitseinheit II innerhalb Deutschlands, ausgenommen Ziffer III. 1., trägt die Länderseite.

## Protokollvermerke

1. Zu Ziffer 1: Es besteht Übereinstimmung, dass der Vertrag keine Modifikationen von Vorschriften des Grundgesetzte herbeiführen kann. Dies wurde im Hinblick auf das in Abschnitt I Ziffer 1 des Betrages erwähnte Weisungsrecht festgestellt.
  
2. Zu Ziffer 2: Es besteht Übereinstimmung, dass in der Tatsache der Bestellung des Bevollmächtigten durch die Bundesregierung der generelle Auftrag der Bundesregierung seinen Niederschlag findet, insoweit unter Einfügung in die auswärtige Gesamtinteressenlage der Bundesrepublik einen Teil der auswärtigen Gewalt gegenüber Frankreich wahrzunehmen.
  
3. Zu Ziffer 8: Es besteht Übereinstimmung, dass der Bevollmächtigte seine Vertretung in der Interministeriellen Kommission kraft der Organisationsgewalt seines Amtes regelt.
  
4. Memoranden: Die Länderseite warf die Frage der Memoranden vom (Abschnitt II Buchstabe C vor Ziffer 1 des Vertrages) 19. September und 8. November 1962 auf. Die Bundesseite erklärte, dass sich eventuell aus den Memoranden noch ergebende Vorhaben selbstverständlich ebenso zu behandeln seien wie die sich aus dem Vertrag selbst ergebenden kulturellen Fragen.